

Antwort auf die Anfrage der Enquetekommission II zum Themenbereich „Die Auswirkungen des Brexit auf die Energiewirtschaft in NRW“

Max Schönfisch
Research Associate
Institut für Energiewirtschaft an der Universität zu Köln (EWI) gGmbH
Vogelsanger Str. 321a, 50827 Köln
Tel: +49 (0) 221 277 29 208
E-Mail: max.schoenfisch@ewi.uni-koeln.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

INFORMATION
17/235

Alle Abg

Frage 1: Wie wirkt sich ein Brexit auf die Zusammenarbeit vom Vereinigten Königreich und NRW beim Energiemarkt aus?

Nach dem EU-Austritt am 31. Januar 2020 befinden sich das Vereinigte Königreich und die EU in einer Übergangsperiode, in der das EU-Recht für das Vereinigte Königreich weiter gilt. Die Übergangsperiode endet am 31.12.2020, sollten beide Seiten keine Übereinkunft darüber treffen, diese zu verlängern.

Für die Zeit nach dem Ablauf der Übergangsperiode gibt es nach heutigem Stand zwei mögliche Szenarien:

1. Ein noch auszuhandelndes **Freihandelsabkommen** regelt die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU neu.
2. Ein Freihandelsabkommen kommt nicht zu Stande und das Vereinigte Königreich und die EU fallen auf einen **Handel nach WTO-Regeln** zurück.

Laut der politischen Erklärung vom 17. Oktober 2019ⁱ zu den zukünftigen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU strebt ersteres eine deutlich distanziertere Beziehung auf allen Ebenen der Zusammenarbeit an. Somit stellt auch das Szenario Freihandelsabkommen eine signifikante Veränderung gegenüber dem Status Quo dar.

In beiden Szenarien ist mit Auswirkungen auf drei Ebenen zu rechnen:

a) Emissionshandel

In Sachen Klimaschutz hat das Vereinigte Königreich bisher eine Vorreiterrolle innerhalb der EU eingenommen. Während der Übergangsperiode partizipiert das Vereinigte Königreich weiter am EU-Emissionshandel (EU-ETS).

Ein möglicher Verbleib im EU-Emissionshandel (direkt, oder nach dem Modell Schweiz oder über ein nationales, an den EU-ETS gekoppeltes Emissionshandelssystem) ist Gegenstand der Verhandlungen zu einem Freihandelsabkommen und somit weiterhin eine Option. Ein ungeregelter Austritt ohne Abkommen würde jedoch mit hoher Sicherheit ein Ausscheiden bedeuten. Als Alternative wird in Großbritannien auch eine CO₂-Steuer diskutiert.

Kurzfristig könnte ein Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus dem EU-ETS einen Preisrückgang zur Folge haben. Grund ist, dass viele britische Firmen einen Überschuss an Zertifikaten halten, den sie vor einem Austritt auf den Markt werfen würdenⁱⁱ.

Langfristig rechnen Analysten bei einem Austritt des Vereinigten Königreichs aus dem EU-ETS jedoch mit einem preissteigernden Effekt. Grund ist, dass das Vereinigte Königreich historisch schärfer reduziert hat und somit zukünftig als Nettoexporteur von Emissionszertifikaten fungieren würde. Ein Wegfall des britischen Überschusses würde das Angebot an Zertifikaten im Rest des Handelssystems verknappen und somit in einer Preissteigerung resultierenⁱⁱⁱ.

Für vom EU-ETS regulierte Unternehmen aus NRW würde dies bedeuten, dass sie sich langfristig auf etwas höhere Zertifikatspreise einstellen müssten, als bei einem Verbleib des Vereinigten Königreichs im EU-ETS.

Der nordirische Stromsektor wird auch nach Ablauf der Übergangsperiode im EU-ETS verbleiben^{iv}.

b) Energiehandel

Siehe Frage 2

c) Staatliche Beihilfen

Die EU-Beihilferichtlinie (Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation) schränkt die Möglichkeiten von Mitgliedsstaaten ein, einzelne Industrien in einer Weise zu fördern, die den Wettbewerb innerhalb des EU-Binnenmarkts verzerrt. Staatliche Beihilfen sind besonders im Stromsektor verbreitet (z.B. zur Förderung Erneuerbarer Energien oder gesicherter Leistung) und dementsprechend häufig Gegenstand von EU-Verfahren auf mögliche Verletzungen der EU-Beihilferichtlinie^v.

Das Ziel der britischen Regierung ist es, vom strikten EU-Beihilferecht zu divergieren, während die EU eine weitgehende Angleichung der Regeln in der EU und dem Vereinigten Königreich anstrebt. Inwiefern sich der Status Quo verändert ist Gegenstand der Verhandlungen zum Freihandelsabkommen^{vi}. Bei einem unregulierten Austritt wäre das Vereinigte Königreich frei, diesen Bereich selbst zu regeln.

Für den Energiemarkt hätte dies die Konsequenz, dass das Vereinigte Königreich ggf. umfassender in den Sektor eingreifen und subventionieren könnte als dies den Mitgliedsstaaten der EU möglich ist. In diesem Fall könnte es tatsächlich zu Auswirkungen auf den Energiehandel (siehe Frage 2) kommen, da die EU theoretisch mit Handelsbeschränkungen wie z.B. Zöllen reagieren könnte, um unfairen Wettbewerb zu hemmen.

Frage 2: Inwieweit könnte nach einem Brexit noch ein Energiehandel erfolgen?

Auch nach einem unregulierten Austritt mit Ablauf der Übergangsperiode sollte Energiehandel weiterhin möglich sein. Es ist unwahrscheinlich, dass der Energiehandel zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU mit Zöllen belegt wird. Die EU erhebt zurzeit keine Zölle auf den Import von Energieträgern wie Strom, Kohle, Öl oder Erdgas aus anderen WTO-Mitgliedsstaaten und es ist unwahrscheinlich, dass das Vereinigte Königreich seinerseits Zölle erheben würde. Ausnahmen könnten jedoch Anti-Dumping-Zölle zur Bekämpfung von unfairem Wettbewerb darstellen (siehe Frage 1).

Innerhalb der EU wird der Energiehandel über die Verordnung zur Integrität und Transparenz des Energiemarktes (REMIT) reguliert. Die Verordnung verbietet Insiderhandel und Manipulation des Energiemarkts und sieht die Überwachung des Marktes durch die Regulierungsbehörden vor. Die britische Regierung hat erklärt, einen Großteil des bestehenden REMIT-Regimes mit minimalen

Änderungen übernehmen zu wollen^{vii}. Marktteilnehmer aus Großbritannien müssten sich aber erneut bei einer EU-Regulierungsbehörde registrieren lassen, um eine Störung des grenzüberschreitenden Handels, des Handels auf den EU-Energiegroßhandelsmärkten oder des Handels innerhalb des Elektrizitätsbinnenmarkts nach Ablauf der Übergangsperiode zu vermeiden. Der Prozess der erneuten Registrierung in der EU wird von der EU-Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) durchgeführt.

Für im Energiehandel mit dem Vereinigten Königreich tätige Unternehmen aus NRW könnten ebenfalls eine erneute Registrierung bei den dann zuständigen Behörden im Vereinigten Königreich erforderlich sein, um weiter Handelsgeschäfte grenzüberschreitend oder innerhalb des Vereinigten Königreichs ausführen zu können.

Für Nordirland (weiterhin Teil des EU-Zollgebiets und regulatorisch an den EU-Binnenmarkt angelehnt) wird die REMIT-Verordnung weiterhin gelten.

ⁱ Revised Political Declaration, TF50 (2019) 65, Online: https://ec.europa.eu/commission/publications/reviced-political-declaration_en.

ⁱⁱ "Get Brexit Done" – the Impact of Brexit on EU ETS Carbon Prices, Afry, 17.12.2019, Online: <https://afry.com/en/newsroom/news/get-brexit-done-impact-brexit-eu-ets-carbon-prices>.

ⁱⁱⁱ Ibid.

^{iv} Guidance, Meeting climate change requirements from 1 Jan 2021, UK Department for Business, Energy & Industrial Strategy, Online: <https://www.gov.uk/government/publications/meeting-climate-change-requirements-if-theres-no-brexit-deal/meeting-climate-change-requirements-if-theres-no-brexit-deal>.

^v State aid to secure electricity supplies, Europäische Kommission, Online: https://ec.europa.eu/competition/sectors/energy/state_aid_to_secure_electricity_supply_en.html.

^{vi} Brussels to fight tough on state aid in post-Brexit talks, Financial Times, 26.01.2020, Online: <https://www.ft.com/content/24d3c604-3ed1-11ea-a01a-bae547046735>.

^{vii} Guidance, Trading electricity from Jan 1 2021, UK Department for Business, Energy & Industrial Strategy, Online: <https://www.gov.uk/government/publications/trading-electricity-if-theres-no-brexit-deal/trading-electricity-if-theres-no-brexit-deal>.